

Anwaltsrecht

Interessenkollision – russisches Roulette oder beherrschbares Risiko?

Beim Umgang mit den Kollisionsnormen ist Fingerspitzengefühl gefragt – 10 Fälle

Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Grevenbroich



Thema und Inhalt hat die Anwaltsblatt-Redaktion zusammengefasst. Der vollständige Aufsatz (AnwBl Online 2018, 200) erscheint in der Anwaltsblatt-App und ist abrufbar unter www.anwaltsblatt.de/ao/2018-200 (als PDF mit 9 Anwaltsblatt-Seiten) oder in der Anwaltsblatt-Datenbank (www.anwaltsblatt.de).

Thema: Normen-Kanon der Interessenkollision

§ 356 Abs. 1 StGB bedroht den Anwalt mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren, der vorsätzlich beiden Seiten dient. § 43 a Abs. 4 BRAO verbietet ebenso apodiktisch, dass der Rechtsanwalt keine widerstreitenden Interessen vertreten darf – hier reicht Fahrlässigkeit. Ebenfalls Fahrlässigkeit genügt, wenn der Rechtsanwalt eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BORA). Sanktioniert wird das Verhalten der einzelnen Anwältin oder des einzelnen Anwalts. In § 43 a Abs. 4 BRAO gibt es eine Erstreckung von Tätigkeitsverboten auf Sozian, § 3 Abs. 2 Satz 1 BORA kennt die Erstreckung auf Angestellte, freie Mitarbeiter und Bürogemeinschaftler. Für die Auflösung von Interessenkollisionen bei der Sozietäterstreckung durch das Einverständnis des Mandanten hält § 3 Abs. 2 Satz 2 BORA eine Sonderregelung vor. In diesem Geflecht stellt sich immer wieder die Frage, wann Mandate von Anwältinnen und Anwälten angenommen werden dürfen oder – wenn Interessenkollisionen später auftreten – alle Mandate niedergelegt werden müssen.

Inhalt: Schulung durch echte Fälle

Gemeint ist immer das Gleiche: Der Rechtsanwalt darf nicht in seiner Eigenschaft als Anwalt in derselben Rechtssache gleichzeitig oder nacheinander zwei oder mehrere Parteien beraten oder vertreten, deren Interesse (in dieser Rechtssache) gegenläufig sind (oder geworden sind).

Zehn echte Fälle aus der Praxis zeigen, wie uneinheitlich Rechtsanwaltskammern, Staatsanwaltschaften und Gerichte mit dem Normen-Geflecht der Interessenkollision umgehen, wie sie schnell Anwältinnen und Anwälte in Untiefen geraten können und welche Überlegungen Anwältinnen und Anwälte anstellen sollten, um dennoch zu „richtigen“ Ergebnissen zu kommen. Leitfragen sind: Wie weit reicht ein einheitlicher Lebenssachverhalt? Wann stehen die Parteien in einem gegnerischen Verhältnis? Wann liegt ein Interessengegensatz vor? Schwierig ist die Phase der Mandatsanbahnung: Ab wann besteht ein Mandatsverhältnis? Besonders vertrackt ist es, wenn Interessengegensätze erst ersichtlich werden, wenn die Einzelfallprüfung bereits weit gediehen ist (zum Beispiel weil der gesamte Sachverhalt bei Mandatsannahme kaum übersehbar war). Sonderprobleme sind, inwieweit Mandanten das Einverständnis erteilen können, dass verschiedene Anwäl-

te einer Kanzlei widerstreitende Interessen vertreten können, wie das Berufsrecht mit Sozietätswechslern umgeht und welche Rolle der Datenschutz bei der Kollisionsprüfung in der Kanzlei spielt.

Kontext: Wer mitdenkt, ist klar im Vorteil

Anwältinnen und Anwälte leben von neuen Mandaten. Gleichwohl sollte sie das Fingerspitzengefühl entwickeln, vor der Mandatsannahme an Kollisionsprobleme zu denken – und gegebenenfalls durch geschickte Formulierung des Mandatsauftrags Risiken minimieren. Manchmal ist eine Beschränkung des Mandats ein Weg, um keine widerstreitenden Interessen zu vertreten.

Warum lesen?

Wer versehentlich auf beiden Seiten aktiv wird, muss alle Mandate niederlegen, sobald er das erkennt. Sonst handelt er vorsätzlich und macht sich strafbar. Das allein sollte Grund genug sein, sich mit den Normen zur Interessenkollision auszukennen. Und selbst wenn das Strafrecht außen vor bleibt: Ein Mandatsvertrag ist nichtig, wenn widerstreitende Interessen vertreten werden. Es gibt kein Honorar.

nil



Dr. Susanne Offermann-Burckart, Grevenbroich

Die Autorin ist Rechtsanwältin und unter anderem Mitglied der Satzungsversammlung. Sie publiziert regelmäßig zum Berufsrecht.

Anwaltsrecht

Tätigkeitsverbote in Berufsausübungs- und Bürogemeinschaften

Ein Blick auf die praxisrelevantesten Fallkonstellationen

Dr. Christian Deckenbrock, Köln



Thema und Inhalt hat die Anwaltsblatt-Redaktion zusammengefasst. Der vollständige Aufsatz (AnwBl Online 2018, 209) erscheint in der Anwaltsblatt-App und ist abrufbar unter www.anwaltsblatt.de/ao/2018-209 (als PDF mit 10 Anwaltsblatt-Seiten) oder in der Anwaltsblatt-Datenbank (www.anwaltsblatt.de).

Thema: Einer infiziert alle

Die Sozietäterstreckung von Tätigkeitsverboten wegen Interessenkollisionen in Berufsausübungs- und Bürogemeinschaften stellt die Praxis vor große Herausforderungen. Mag die Anwältin oder der Anwalt manchmal schon für sich selbst kaum erkennen, dass sie oder er gerade widerstreitende Interessen vertritt, wird es richtig schwierig in einer Sozietät oder Bürogemeinschaft. Wer weiß schon immer, welche Mandate die Kollegen bearbeiten oder zuvor (auch in anderen Kanzleien) bearbeitet haben.

Inhalt: Viele Varianten, manches lösbar

Die sozietätsweite Erstreckung von Tätigkeitsverboten stellt den Grundsatz dar. Die Satzungsversammlung hat mit dem § 3 Abs. 2 Satz 2 BORA die Möglichkeit geschaffen, dass die betroffenen Mandanten ihr Einverständnis erteilen können, also innerhalb einer Kanzlei verschiedene Anwälte durchaus gegenläufige Interessen vertreten können. Wie ein wirksames Einverständnis zu erteilen ist und wann Belange der Rechtspflege ein Einverständnis ausschließen, erläutert der Autor. Die verschiedenen Varianten des Sozietätswechslers (vorbefasster oder nicht vorbefasster Sozietätswechsler) werden ebenso vorgestellt. Der Autor plädiert dafür, bei nicht vorbefassten Sozietätswechslern keine Infizierung der aufnehmenden Kanzlei zu bejahen – der Sozietätswechsler weiß nichts und kann im Zweifel ohnehin Interessenkollisionen nicht erkennen. Ein ärgerliches Sonderproblem der Sozietätserstreckung ist die nichtanwaltliche Vorbefassung eines Sozietätsmitglieds. Fazit: Der Gesetzgeber sollte die Sozietätserstreckung der Tätigkeitsverbote neuregeln.

Kontext: Große Dynamik

Die Relevanz von Tätigkeitsverboten hat zugenommen, weil Sozietäten immer größer und globaler tätig werden und Anwälte nicht mehr ein Leben lang bei einer Kanzlei bleiben. Recht und Rechtsprechung haben diese Entwicklung der vergangenen 25 Jahre noch nicht nachvollzogen. Die Grundrechtsfundierung ist offensichtlich: Am Ende geht es um die Berufsfreiheit derjenigen, die Mandate niederlegen müssen, obwohl sie selbst nie auf der anderen Seite aktiv geworden sind.

Warum lesen?

Weil der Autor einmal mehr zeigt, dass eine wissenschaftliche Durchdringung des Berufsrechts der Praxis Argumentationslinien bieten kann, um eine zu restriktive Anwendung des Berufsrechts zu verhindern.

nil

**Dr. Christian Deckenbrock, Köln**

Der Autor ist Akademischer Rat an der Universität zu Köln und arbeitet vor allem mit Prof. Dr. Martin Henssler zusammen, einem der anerkanntesten Berufsrechtler Deutschlands.

Anwaltsrecht

Conflicts of Interest und Berufsrecht – Lösungen des Auslands

Unterschiede und Gemeinsamkeiten bei der Vermeidung von Interessenkonflikten

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln



Thema und Inhalt hat die Anwaltsblatt-Redaktion zusammengefasst. Der vollständige Aufsatz (AnwBl Online 2018, 219) erscheint in der Anwaltsblatt-App und ist abrufbar unter www.anwaltsblatt.de/ao/2018-219 (als PDF mit 9 Anwaltsblatt-Seiten) oder in der Anwaltsblatt-Datenbank (www.anwaltsblatt.de).

Thema: Keine internationale Harmonisierung

Der Anwalt soll nicht zwei Herren gleichzeitig dienen. Der Grundsatz ist weltweit akzeptierter Standard. Allerdings sind die Berufsrechte nicht im Ansatz harmonisiert. Wann eine Interessenkollision vorliegt, beantworten die Berufsrechte ganz unterschiedlich – und auch die Folgen sind nicht gleich.

Inhalt: Das angelsächsische Recht

Der Autor vergleicht das deutsche Berufsrecht mit dem Berufsrecht in England und Wales sowie in den USA. Bei allen Unterschieden sind die Ergebnisse häufig vergleichbar. Im englischen Recht gibt es aber keine absoluten Tätigkeitsverbote und wird vor allem an die Verantwortung der Kanzleien appelliert. Dafür liegt eine Interessenkollision eher vor, weil es nicht wie das deutsche Recht an „dieselbe Rechtssache“ anknüpft. Ähnlich in den USA: Auch hier liegt ein Interessenkonflikt schnell vor, kann aber dann häufig ausgeräumt werden. Auffällig im angelsächsischen Recht: Es wird zwischen Konflikten zwischen Mandanten und Konflikten zwischen Anwalt und Mandant unterschieden.

Kontext: Formales deutsches Recht

Das deutsche Recht knüpft für Tätigkeitsverbote an eine Tätigkeit in der derselben Rechtssache an. Wirtschaftliche und sonstige Interessenkonflikte erfasst das Berufsrecht regelmäßig nicht, auch wenn sie in der Praxis gelöst werden sollten, damit Mandanten sich nicht verraten fühlen.

Warum lesen?

Wer internationale Mandate bearbeitet, sollte eine Idee haben, wie das Berufsrecht seiner Anwaltskollegen in anderen Staaten aussieht. Die weitreichenden berufrechtlichen Regelungen des Auslands zu Interessenkonflikten geben zudem Denkanstöße für die eigene berufsethische Bewertung von Konfliktlagen.

nil

**Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Direktor des Soldan Institut. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln, unter anderem zu den anwaltlichen Berufsrechten im Ausland.